

Prüfung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen

Fall 1:

Die Ehe eines deutschen Staatsangehörigen mit einer französischen Staatsangehörigen ist im Jahre 2007 durch ein französisches Gericht geschieden worden. Vorgelegt wird eine Bescheinigung nach Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003.

Fall 2:

Die Ehe zweier spanischer Staatsangehöriger ist im Jahre 2000 durch ein spanisches Gericht geschieden worden. Der geschiedene spanische Ehemann legt bei der Anmeldung seiner beabsichtigten zweiten Eheschließung mit einer deutschen Staatsangehörigen das spanische Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk nebst deutscher Übersetzung vor

Fall 3:

Bei der Anmeldung der Eheschließung legt die Verlobte neben ihrer russischen (sowjetischen) Geburtsurkunde eine Bescheinigung nach § 15 BVFG vor sowie eine Scheidungsurkunde des Standesamtes Pawlodar. Danach ist die Ehescheidung im Jahre 1999 beim kasachischen Standesamt Pawlodar beurkundet worden. Auf Nachfrage bestätigt sie, dass sie und ihr geschiedener Ehemann zum Zeitpunkt der Scheidung kasachische Staatsangehörige waren und in Pawlodar gelebt haben. Sie selbst ist im Jahre 2000 als Spätaussiedlerin in Deutschland aufgenommen worden.

Fall 4:

Die Ehe einer deutsch-griechischen Doppelstaaterin mit einem griechischen Staatsangehörigen ist im Jahre 2005 durch ein griechisches Gericht geschieden worden.

Fall 5:

Die Ehe einer deutsch-griechischen Doppelstaaterin mit einem griechischen Staatsangehörigen ist im Jahre 1999 durch ein griechisches Gericht geschieden worden.

Fall 6:

Die Ehe eines griechisch-rumänischen Staatsangehörigen mit einer rumänischen Staatsangehörigen ist im Jahre 2006 durch ein rumänisches Gericht geschieden worden.

Fall 7

Ein Ehepaar polnischer Staatsangehörigkeit, keiner der Ehegatten besitzt daneben die deutsche Staatsangehörigkeit, wird am 01.08.2003 durch das Wojewodschaftsgericht in Poznan (Posen) geschieden. Die Frau beabsichtigt, hier ihren deutschen Verlobten zu heiraten.